

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 178.

Dienstag, den 27. Juni.

1843.

Bekanntmachung.

Morgen Mittwoch den 28. Juni Abends 6 Uhr öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale. In selbiger kommen zur Berathung: Recommunicat des Rathes, im Betreff der hier geltenden Bestimmungen wegen der Begräbnisfeierlichkeiten und der damit verbundenen Kosten. — Rathescommunicat und Deputationsgutachten, die Ablösung des von der Gemeinde Gohlis an hiesige Stadt zu schüttenden Zinsgetreides betr. — Desgleichen die Ablösung der von den Begüterten zu Probsthaida an hiesige Stadt zu gewährenden Naturalzinsen und eines den ersteren zustehenden Huthungsbefugnisses betr. — Desgleichen die Abtretung eines Stückes Communareals an einen hiesigen Bürger zum Zweck eines Neubaus. — Rathescommunicat und Deputationsgutachten, die Begründung und Dotirung zweier neuen Expedientenstellen beim hiesigen Polizeiamte, so wie die Gehaltserhöhung einer der bereits bestehenden Expedientenstellen beim Gesinde- und Einwohner-Bureau betr.

Sächsisch-Baiersche Eisenbahn.

Vierte Generalversammlung.

Die diesjährige regelmäßige Generalversammlung der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie wird
Mittwoch den 28. Juni d. J.

stattfinden und

- 1) den Geschäftsbericht,
- 2) den Rechnungsabschluss vom 31. December 1842,
- 3) die Wahl dreier Ausschussmitglieder

zu Gegenständen der Tagesordnung haben.

An die verehrlichen Mitglieder der Actiengesellschaft ergeht andurch die Einladung, gedachten Tages früh zwischen 8 und 9 Uhr in der Buchhändlerbörse hierselbst zu erscheinen, durch Vorzeigung von Interimsactien, deren Anzahl zugleich den in den Statuten festgesetzten Umfang der Stimmberechtigung ergibt, die Befugniß zur Theilnahme an der Versammlung nachzuweisen, und um 9 Uhr des Beginnes der Verhandlungen gewärtig zu sein.

Leipzig, den 27. Mat 1843.

Directorium der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.
Dr. Hoffmann.

F. A. Dorn.

Die Ertheilung des Gemeindegürgerrechts an Ausländer.

Im allgem. Anz. d. D. befand sich neulich über diesen Gegenstand folgender Aufsatz:

Eine große Ungleichheit in unseren staatsbürgerlichen Verhältnissen bietet die Ertheilung des Gemeindegürgerrechts an Ausländer, ohne daß diese in den Staatsunterthanenverband zu treten brauchen, dar. Ihrem Wesen nach ist die Gemeinde nichts Anderes, als der Inbegriff der durch räumliches Zusammenleben und durch ihre Erwerbsverhältnisse verbundenen Staatsangehörigen. Die Rechte, welche der Gemeinde und durch diese deren Mitgliedern zustehen, sind nicht bloß solche, welche, wie das Eigenthum, einen Gegenstand der willkürlichen Verfügung ausmachen, sondern sie haben zum Theil Beziehung auf den Staatszweck selbst, und sind als solche Ausfluß des Staatsbürgerthums. Man denke nur an die verschiedenen Wahlrechte. Auf der andern Seite legt der Staat

der Gemeinde wieder Pflichten auf, welche nicht bloß deren Verhältnisse betreffen, sondern in seinem eigenen Zwecke ihren Grund haben. Auch diese Pflichten lassen sich nicht alle zu Geldeswerth anschlagen, sondern erfordern zum Theil persönliche Leistung. Wer jene Rechte üben und diese Pflichten erfüllen soll, muß aber nothwendig Angehöriger des Staates selbst sein, wenn nicht Fälle eintreten sollen, in denen die Ausübung des Rechtes gegen das Interesse des Staates, so wie die Pflichtleistung wegen Collision unmöglich ist. Oder verlangt der Staat diese Pflichten von einem Theil der Gemeindeglieder nicht, so hebt er die natürliche Gleichheit auf, welche unter letzteren bestehen soll. Dieses Letztere findet aber statt, wenn er Ausländer zum Gemeindegürgerrecht ohne Staatsbürgerrecht zuläßt. Es heißt, die Gemeinde ihrer politischen Bedeutung berauben, wenn man sie ohne Rücksicht auf den Staatszweck zu einer bloßen Gesellschaft macht, in welche sich Jeder einkaufen kann, ja, sie wird eine Art societas leonina, in welcher ein Theil